

Bericht des Ausschusses für Bildung,
Jugend, Kultur und Sport betreffend das
Landesgesetz, mit dem das O.ö. Pflicht-
schulorganisationsgesetz 1992 geändert wird
(O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1994)

/Landtagsdirektion: L-233/13-XXIV/

I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

Die 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 323/1993, die 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 512/1993, und die Novelle zum Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl.Nr. 515/1993, enthalten eine Reihe von Grundsatzbestimmungen, die im O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 näher ausgeführt werden müssen.

Gleichzeitig werden aber auch Änderungen vorgenommen, die auf Grund der bisherigen Erfahrungen aus der Praxis nötig oder zur Deregulierung wünschenswert sind.

Im wesentlichen enthält daher dieses Gesetzesvorhaben:

- Weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten für Schulleiter, Schulforen und Schulgemeinschaftsausschüsse im Rahmen der Schulautonomie;
- die Übernahme der Integration behinderter Kinder in das Regelschulwesen im Bereich der Volksschule;
- Entscheidungsbefugnisse der gesetzlichen Schulerhalter über die Führung ganztägiger Schulformen;
- die Neuregelung der Gastschulbeiträge;

- Klarstellungen zum laufenden Schulerhaltungsaufwand;
- die Deregulierung verschiedener Verfahrensabläufe.

Diesen Regelungen ist im wesentlichen gemein, daß die administrative und pädagogische Eigenständigkeit der einzelnen Pflichtschulen innerhalb eines landeseinheitlichen Rahmens (gebildet aus personellen Voraussetzungen und örtlichen Möglichkeiten) verstärkt werden soll. Daraus resultiert eine weittragende Regionalisierung. Wurden überdies bisher schulorganisatorische Maßnahmen von der Kette "Schülerzahl - Organisationsform - Klassenzahl - Lehrerdienstposten" bestimmt, so wird es künftighin die Kette "Schülerzahl - Lehrerdienstposten - Organisationsform - Klassenzahl" sein.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen; die Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlage:

In der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) öffentlicher Pflichtschulen obliegt dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze, während die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landessache ist. Die Bundes-Grundsatzbestimmungen über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen sind im Schulorganisationsgesetz, BGBl.Nr. 242/1962 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 512/1993, enthalten, die Bundes-Grundsatzbestimmungen über die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl.Nr. 163/1955 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 515/1993. Das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (O.ö. POG 1992), LGBl.Nr. 35, ist dazu das entsprechende Landesausführungsgesetz.

III. Finanzielle Auswirkungen:

1. Da die Regelungen, mit denen die administrativen und pädagogischen Eigenständigkeiten der einzelnen Pflichtschulen verstärkt werden (schulautonome Festlegungen von Eröffnungs- und Teilungszahlen), stets auf die gegebenen personellen Voraussetzungen (zur Verfügung stehende Lehrerdienstposten nach dem Dienstpostenplan) und auf die gegebenen örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten Bezug nehmen, ist in diesem Zusammenhang kein Mehraufwand zu erwarten. Auf die Kette "Schülerzahl - Lehrerdienstposten - Organisationsform - Klassenzahl" ist auch in diesem Zusammenhang besonders hinzuweisen.
2. Durch die Integration behinderter Kinder im Volksschulbereich werden - von möglichen dienstpostenmäßigen Erfordernissen abgesehen - vornehmlich für die Ausstattung bestimmter Volksschulen verschiedene zusätzliche Aufwendungen erforderlich sein, damit diese dem geforderten sonderpädagogischen Förderbedarf entsprechen können. Vor allem in jenen Volksschulen, an denen bislang noch keine Sonderschulklassen geführt wurden, wird vielfach eine behindertengerechte Umgestaltung und Adaptierung von Schulräumen durch die schulerhaltenden Gemeinden zu veranlassen sein. Gleiches gilt auch für einen unter Umständen sich ergebenden Mehrbedarf an Schulräumen. Die Höhe der Mehraufwendungen wird davon abhängen,
 - a) für wieviele Schüler ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wird,
 - b) welche Schule bzw. Schulart - Sonderschule oder Volksschule - diese sodann besuchen werden und
 - c) an welchen Volksschulen dadurch letztendlich tatsächlich bauliche oder ausstattungsmäßige Maßnahmen erforderlich werden.
3. Gemäß § 8 lit. i des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962 in der Fassung der 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 512/1993, besteht der Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen aus folgenden Bereichen:

- a) gegenstandsbezogene Lernzeit,
- b) individuelle Lernzeit und
- c) Freizeit (einschließlich Verpflegung).

Die gegenstandsbezogene Lernzeit bezieht sich auf bestimmte Pflichtgegenstände. Eine Vergleichbarkeit mit dem Bereich des Förderunterrichts ist gegeben. Für diesen Bereich sind die erforderlichen Lehrer zu bestellen. Die individuelle Lernzeit beinhaltet dagegen die individuelle Lernarbeit des Schülers. Im Gegensatz zur gegenstandsbezogenen Lernzeit können für die individuelle Lernzeit Lehrer oder Erzieher bestellt werden. Gleiches gilt auch für den Freizeitbereich.

Der Bund wird - so die Ausführungen in den Erläuterungen zu den ganztägigen Schulformen - den Aufwand für die gegenstandsbezogene und die individuelle Lernzeit übernehmen. In diesem Zusammenhang besteht seinerseits auch die Absicht, für den Bereich dieser Lernzeiten insgesamt 5 Lehrerwochenstunden vorzusehen, wobei die gegenstandsbezogene Lernzeit analog dem Förderunterricht als Lehrerwochenstunde und die individuelle Lernzeit als eine halbe Wochenstunde zu berechnen wäre. Für die Beschäftigung von Landeslehrern im Freizeitbereich des Betreuungsteils ganztägiger Schulformen wird vom Bund kein Kostenersatz gewährt (§ 121 Abs. 1 Z. 4 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl.Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 519/1993).

Die mit der Führung ganztägiger Schulformen verbundenen Kosten für den Schulerhalter resultieren sohin aus dem Personalaufwand, soweit dieser nicht vom Bund getragen wird, und aus dem sonstigen damit verbundenen Investitionsaufwand (z.B. Errichtung von Ausspeisungsküchen, Ausspeisungsräumen udgl.). Die Höhe dieser Kosten wird davon abhängen,

- a) an wievielen Schulstandorten eine ganztägige Schulform geführt werden soll,

- b) wieviele Schüler am Betreuungsteil teilnehmen,
- c) wieviel Personal für den Betreuungsteil benötigt wird und
- d) welche Investitionen an den einzelnen Schulstandorten getätigt werden müssen.

4. Auf Grund der vorhandenen Variablen (Punkt 2. und 3.) ist eine ziffernmäßige Schätzung der insgesamt zu erwartenden Mehrkosten für die Schulerhalter nicht möglich. Eine seriöse Schätzung kann daher nur im Einzelfall vom jeweiligen Schulerhalter selbst erfolgen.

IV. EG-Konformität:

Durch die im Entwurf behandelten Angelegenheiten werden EG-Vorschriften nicht berührt.

B. Besonderer Teil

Artikel I

Zu Art. I Z. 1 (§ 1a):

In den Rechtsvorschriften sind unsachliche Differenzierungen zwischen Frauen und Männern zu vermeiden. Formulierungen sind demnach so zu wählen, daß sie Frauen und Männer gleichermaßen betreffen. Diesem Gebot kann durch Einzelnovellierungen nur schwer entsprochen werden. Es soll daher eine entsprechende generelle Regelung eingefügt werden. Damit wird klargestellt, daß personenbezogene Bezeichnungen jeweils auch in ihrer weiblichen Form gelten.

Zu Art. I Z. 2 (§ 3):

Die Bestimmungen über die Führung des Unterrichtsgegenstandes Leibesübungen entsprechen im wesentlichen den bislang geltenden Regelungen des § 3 Abs. 1 und des § 15 Abs. 4 sowie den grundsatzgesetzlichen Vorgaben der 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 323/1993. Hinsichtlich der übrigen, bisher im § 3 enthaltenen Regelungen (z.B. über die Führung von Freigegegenständen) siehe Art. I Z. 16 (§ 11a).

Zu Art. I Z. 3 (§ 3a):

§ 3a enthält in Ausführung des § 8d Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes die näheren Bestimmungen über die ganztägigen Schulformen und entspricht - im wesentlichen wörtlich - dem § 8d Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes. Danach sind die ganztägigen Schulformen in einen Unterrichtsteil und einen Betreuungsteil, der nach § 8 lit. i des Schulorganisationsgesetzes aus den Bereichen gegenstandsbezogene Lernzeit, individuelle Lernzeit und Freizeit (einschließlich Verpflegung) besteht, gegliedert.

Da der Betreuungsteil die besagten Bereiche aufzuweisen hat, ist es daher nicht möglich, eine ganztägige Schulform z.B. nur mit gegenstandsbezogener und individueller Lernzeit, jedoch ohne Freizeit, zu führen. Die Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule obliegt dem jeweiligen Schulerhalter (§ 4 Abs. 4) und bedarf der Bewilligung der Landesregierung (§ 37 Abs. 1 bis 4). Sowohl die Bestimmung wie auch die Bewilligung einer ganztägigen Schule sind Angelegenheiten der Schulerhaltung (zum Verfahrensablauf vgl. die Ausführungen zu § 37). Die Bestimmung der Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles ist dagegen organisatorischer Natur; das heißt, sie wird vom Schulleiter - nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 - festgelegt, der dabei jedenfalls auch auf die personellen und örtlichen (räumlichen) Gegebenheiten Bedacht zu nehmen hat (vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. I Z. 45).

So können der Unterrichts- und der Betreuungsteil in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden. Der Unterschied zwischen den beiden

Arten liegt darin, daß bei getrennter Abfolge Unterrichts- und Betreuungsteil von einander getrennte "Blöcke" darstellen (z.B. vormittags Unterricht, nachmittags Betreuung); bei verschränkter Abfolge hingegen liegen - über den Schultag verteilt - zwischen Unterrichtseinheiten Betreuungseinheiten (z.B. nach zwei Unterrichtseinheiten folgt eine Betreuungseinheit; anschließend wieder Unterrichtseinheiten usw.). Daher ist es bei verschränkter Abfolge erforderlich, daß alle Schüler einer Klasse am Betreuungsteil während der ganzen Woche angemeldet sind. Die Abmeldung eines Schülers vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles bedingt dann allerdings, daß dieser entweder in eine Klasse ohne Verschränkung des Unterrichts- und Betreuungsteiles wechseln oder eine andere, in der Nähe liegende Schule, besuchen muß. Auf diesen Umstand sollten die betroffenen Erziehungsberechtigten besonders hingewiesen werden, bevor sie um ihre Zustimmung zur verschränkten Abfolge gebeten werden.

Da die Anmeldung für den gesamten Schulbesuch gilt, sind unter dem Begriff "betroffene Lehrer" alle zum Zeitpunkt der Abstimmung an der Schule tätigen Lehrer zu verstehen, die für einen Unterricht dieser Klasse im Lauf von vier Jahren in Frage kommen, also im Zweifel der gesamte Lehrkörper der Schule einschließlich der Werkerziehungs- und Religionslehrer.

Konkret ergeben sich für den Schulleiter - eine "grundsätzliche" Bewilligung gemäß § 37 für den Schulstandort vorausgesetzt - folgende Entscheidungsmöglichkeiten:

- a) Es sind alle Schüler einer Klasse zum Betreuungsteil angemeldet: getrennt oder verschränkte Abfolge (bei der verschränkten Abfolge müssen zusätzlich zwei Drittel der betroffenen Erziehungsberechtigten und der Lehrer zustimmen; daneben ist auch die Personal- und Raumsituation zu beachten);
- b) es sind nicht alle Schüler einer Klasse angemeldet, die erforderliche Zustimmung wird nicht erreicht oder es stehen nicht genügend Personal oder Räumlichkeiten zur Verfügung: nur getrennte Abfolge;

c) für getrennt geführte Klassen sind im Betreuungsteil klassen- und schulstufenübergreifende Gruppenbildungen möglich; es ist in diesem Zusammenhang möglich, auch in den einzelnen Teilen des Betreuungsteiles unterschiedliche Gruppenbildungen vorzunehmen.

Bei getrennter Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil kann der Betreuungsteil, sofern hierfür eine Anmeldung erfolgt, übrigens auch nur an einzelnen Nachmittagen einer Woche in Anspruch genommen werden. Die näheren Bestimmungen über die An- und Abmeldungen zum Betreuungsteil enthält § 12a des Schulunterrichtsgesetzes in der Fassung BGBl.Nr. 514/1993.

Zu Art. I Z. 4 (§ 4 Abs. 4 und 5):

Durch Ergänzungen im § 1 Abs. 2 und im § 11 Abs. 1 des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes im Rahmen der Novelle BGBl.Nr. 515/1993 wird seitens des Grundsatzgesetzgebers klargestellt, daß die Bestimmung und die Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschule oder eines Polytechnischen Lehrganges als ganztägige Schule eine Angelegenheit des Schulerhalters ist. In korrespondierender Weise ist daher auch eine Ergänzung des § 4 Abs. 4 erforderlich, der aus Gründen einer besseren Verständlichkeit neu gefaßt wird. Abs. 5 entspricht dem bisherigen Abs. 4, soweit er sich auf den Heimerhalter bezog.

Zu Art. I Z. 5 (§ 4 Abs. 6):

Durch diese Bestimmung ist klargestellt, daß das Land grundsätzlich nur zur Beistellung von Lehrern für den Unterrichtsteil und für die Lernzeiten des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen angehalten ist. Für die erforderliche Betreuung der Schüler im Freizeitbereich des Betreuungsteiles hat der Schulerhalter zu sorgen (§ 48 Abs. 5 erster Satz). Dabei kann er entweder Erzieher oder Lehrer einsetzen. Entscheidet er sich für den Einsatz von Lehrern, so hat er das Einvernehmen mit dem Land herzustellen. Ist die Beistellung von Landeslehrern durch das Land möglich, so werden diese Lehrer

aber nur dann beigestellt, wenn sich der Schulerhalter zur Übernahme des Personalaufwandes verpflichtet (§ 48 Abs. 5 zweiter Satz). Bei der (Neu-)Errichtung einer ganztägigen Schulform ist diese Verpflichtung gleich im Antrag gemäß § 37 Abs. 2 zu erklären.

Zu Art. I Z. 6 (§ 5 Abs. 2 bis 4):

Diese Fassung des § 5 Abs. 2 bis 4 entspricht bezüglich der ganztägigen Schulformen den Bestimmungen des § 14 Abs. 2 und 3 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes in der Fassung BGBl.Nr. 515/1993. Aus den Ergänzungen ergibt sich, daß der Aufwand für den Freizeitbereich zwar grundsätzlich vom gesetzlichen Schulerhalter zu tragen ist, Vorschreibungen zur Abdeckung durch Beiträge der Schüler bzw. Unterhaltspflichtigen jedoch möglich sind. Korrespondierende Bestimmungen finden sich auch unter § 50 Z. 10 und 11 dieses Landesgesetzes (Art. I Z. 50).

Der Begriff "kostendeckend" im § 5 Abs. 2 bezieht sich auf die Gesamtaufwendungen des Schulerhalters für Unterbringung, Verpflegung und Betreuung im Freizeitbereich ganztägiger Schulformen derselben Schulart.

Zu Art. I Z. 7 (§ 8 Abs. 1):

Nach dem bisherigen Wortlaut dieser Bestimmung umfaßt die Volksschule die Vorschulstufe sowie die Grundschule (erste bis vierte Schulstufe) und bei Bedarf eine Oberstufe mit vier Schulstufen. In Angleichung an die grundsatzgesetzliche Bestimmung des § 11 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes wird nun klargestellt, daß die Volksschule jedenfalls die ersten vier Schulstufen (Grundschule) umfaßt. Bei Bedarf umfaßt sie darüber hinaus eine Vorschulstufe und in der Oberstufe vier Schulstufen.

Zu Art. I Z. 8 (§ 8 Abs. 4):

Diese Bestimmung trägt der bildungspolitischen Zielsetzung der Integration bei bereits vorhandenen Sonderschulklassen Rechnung, ohne daß die jeweilige Organisationsform der verschiedenen Schularten insgesamt aufgelöst werden muß. Dadurch wird die Vielfalt der Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung und sozialen Lernens entsprechend den Erfahrungen mit dem Schulversuchsmodell der kooperativen Klasse beibehalten. Die Zusammenlegung einer Volksschulklasse und einer Sonderschulklasse kann jedoch eine zu große Zahl von Schülern ergeben, sodaß eine Teilung - unabhängig davon, ob es sich um Kinder mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf handelt - aus organisatorischen und pädagogischen Notwendigkeiten erforderlich sein kann (vgl. dazu auch Art. I Z. 11 und 15).

Zu Art. I Z. 9 (§ 8 Abs. 5):

Diese Änderung ermöglicht die Führung ganztägiger Schulformen an Volksschulen. Die Entscheidung, ob eine Volksschule als ganztägige Schule geführt wird, obliegt nach § 4 Abs. 4 dem gesetzlichen Schulerhalter (vgl. dazu auch die Anmerkungen zu Art. I Z. 3 (§ 3a) und Art. I Z. 45 (§ 37)).

Zu Art. I Z. 10 (§ 9 Abs. 2):

Die geltende Fassung des § 9 Abs. 2 hat sich in der bisherigen Vollzugspraxis als zu wenig bestimmt erwiesen. Es soll nun klargestellt werden, welche Erfordernisse (Voraussetzungen) die über eine Organisationsform befindende Behörde im besonderen zu prüfen hat und worin ihre Entscheidung begründet sein muß. Der Begriff "organisatorisch" ist in der Bedeutung "äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen" (Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG) zu verstehen. Die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde ist durch die angestrebte Dezentralisierung des Schulwesens, im besonderen aber durch die Neufassung des § 11 Abs. 3 (dazu auch Art. I Z. 15), begründet. Analog dazu nur die Anhörung des Bezirksschulrates vorzusehen, ist auf Grund

grundsatzgesetzlicher Vorgaben (Anhörung auch des Landesschulrates) nicht möglich.

Zu Art. I Z. 11 (§ 10 Abs. 1):

Die Anwesenheit von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zieht nicht automatisch den Einsatz zusätzlicher Lehrer nach sich. Primär wird es Aufgabe des Klassenlehrers sein, nach dem didaktischen Grundsatz der Individualisierung und Differenzierung einem allfälligen sonderpädagogischen Förderbedarf zu entsprechen. Rein medizinisch als hochgradig einzustufende Behinderungen können unter Umständen pädagogisch weitgehend folgenlos bleiben und auch für den Lehrer keinerlei Erschwernis der Unterrichtsarbeit nach sich ziehen. Neben Art und Ausmaß der Behinderung werden daher auch die Schülerzahl und die Schülerzusammensetzung einer Klasse sowie die pädagogischen Fähigkeiten des Lehrers für einen zusätzlichen Lehrereinsatz zu berücksichtigen sein. Mit der Wendung "entsprechend ausgebildeter Lehrer" soll darauf hingewiesen werden, daß der zusätzliche Lehrereinsatz an das Vorliegen von besonderen Erziehungsbedürfnissen geknüpft ist, deren Bewältigung von einem Lehrer mit Normausbildung nicht erwartet werden kann. Dadurch soll einer bloß quantitativen Arbeitsteilung entgegengetreten und einem Qualitätsverlust in der sonderpädagogischen Förderung vorgebeugt werden. Auch die seinerzeitigen Schulversuche zur Integration von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache haben ergeben, daß in diesem Zusammenhang der Einsatz eines zusätzlichen, entsprechend ausgebildeten Lehrers zweckmäßig sein kann.

Zu Art. I Z. 12 (§ 10 Abs. 2a):

Die gegenstandsbezogene Lernzeit soll im Hinblick auf die enge Verknüpfung mit bestimmten Unterrichtsgegenständen - wie dies beispielsweise auch beim Förderunterricht der Fall ist - durch Lehrer betreut werden. Die individuelle Lernzeit beinhaltet dagegen die individuelle Lernarbeit des Schülers. Im Gegensatz zur gegenstandsbezogenen Lernzeit können für die individuelle Lernzeit Lehrer oder Erzieher bestellt werden. Gleiches gilt auch für den

Freizeitbereich. Für die Bereitstellung der erforderlichen Lehrer oder Erzieher für den Freizeitbereich hat der gesetzliche Schulerhalter zu sorgen (§ 48 Abs. 5). Seitens des Bundes wird allerdings für diesen Bereich kein Ersatz gewährt bzw. werden vom Bund nur die Aufwendungen für die Lernzeiten getragen. Der Personalaufwand für den Freizeitbereich trifft, sofern dieser nicht durch Beiträge (§ 50 Z. 10) abgedeckt wird, folglich den Schulerhalter.

Zu Art. I Z. 13 und 14 (§ 11 Abs. 1):

Diese Bestimmung gehört im wesentlichen bereits dem Rechtsbestand an. Der Begriff "organisatorisch" ist in der Bedeutung "äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen" (Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG) zu verstehen. Die nunmehr vorgesehene Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden ist durch die angestrebte Dezentralisierung des Schulwesens, die ein besonders intensives und rasches Zusammenwirken mit dem Bezirksschulrat erfordert. Die Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates ist grundsatzgesetzlich vorgegeben.

Zu Art. I Z. 15 (§ 11 Abs. 3):

Schülerzahl und Schülerzusammensetzung stehen in einem Wechselverhältnis zum Lehrereinsatz. Insbesondere die Erfahrungen aus den Schulversuchen haben gezeigt, daß eine erfolgreiche Unterrichtsarbeit keinesfalls von der zwingenden Vorgabe bestimmter Höchst- oder Verhältniszahlen abhängt. Im Rahmen der grundsatzgesetzlichen Vorgaben soll daher mit dieser Regelung ermöglicht werden, daß bei Vorliegen besonderer pädagogischer Erfordernisse eine Teilung (vor allem im Zusammenhang mit der Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf) von Klassen selbst bei einem Nichterreichen der Klassenschülerhöchstzahl ausnahmsweise zulässig ist, wenn die personellen Voraussetzungen (Lehrerdienstposten) sowie die örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten gegeben sind und dadurch die Klassenschülermindestzahl nicht unterschritten wird. Es müssen also alle drei Voraussetzungen gegeben sein. Die Entscheidung darüber obliegt in Anlehnung an die Bestim-

mungen des § 7 des O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 bzw. des § 9 des Schulunterrichtsgesetzes dem Schulleiter.

"Besondere pädagogische Erfordernisse" liegen dann vor, wenn auf Grund der Schülerstruktur mit herkömmlichen pädagogischen Mitteln der Unterrichtserfolg im üblichen Ausmaß nicht gewährleistet werden kann und eine niedrigere Schülerzahl das einzige taugliche Mittel sein könnte, um diesen Erfolg sicherzustellen.

Zu Art. I Z. 16 (§ 11a):

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter Pkt. III.1. ausgeführt wurde, bilden die Regelungen zur Schulautonomie einen wesentlichen Schwerpunkt dieses Gesetzes. In Anlehnung an die grundsatzgesetzliche Vorgabe des § 8a Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes sollen nunmehr dem Schulforum die Entscheidungen über Mindestzahlen und den Unterricht in Schülergruppen übertragen werden. Da dem Schulforum neben dem Schulleiter und den Klassenlehrern (-vorständen) auch alle Klassenelternvertreter angehören (§ 63a Abs. 8 des Schulunterrichtsgesetzes), sind also auch die Erziehungsberechtigten der Schüler in die schulautonomen Entscheidungen eingebunden. Diese schulautonomen Festlegungen haben sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrerdienstposten und im Rahmen der gegebenen örtlichen (schulräumlichen) Möglichkeiten zu bewegen.

Zu Art. I Z. 17 (§ 11a Z. 5):

Entsprechend dem im § 11a gewählten System für die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichts sowie die Teilung des Unterrichts bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen soll auch die Bestimmung, bei welcher Mindestzahl von zum Betreuungsteil angemeldeten Schülern an ganztägigen Schulformen Gruppen zu bilden sind, dem Schulforum übertragen werden. Die näheren Ausführungen zu Art. I Z. 16 gelten sinngemäß.

Aus systematischen Gründen (unterschiedliches Inkrafttreten) wurde diese Änderung einer eigenen Ziffer vorbehalten.

Zu Art. I Z. 18 (§ 12 Abs. 3):

Diese Änderung hat bloß formellen Charakter.

Zu Art. I Z. 19 (§ 12 Abs. 4):

Diese Änderung ermöglicht die Führung der Hauptschulen als ganztägige Schulformen. Die Entscheidung darüber obliegt dem gesetzlichen Schulerhalter (§ 4 Abs. 4).

Zu Art. I Z. 20 (§ 13 Abs. 2):

Die geltende Fassung des § 13 Abs. 2 hat sich in der bisherigen Praxis der Vollziehung als zu wenig bestimmt erwiesen. Es soll nun klargestellt werden, welche Erfordernisse (Voraussetzungen) die über die Führung von Sonderformen befindende Behörde im besonderen zu prüfen hat und worin ihre Entscheidung begründet sein muß.

Zu Art. I Z. 21 bis 24 (§ 14 Abs. 2a, § 15, § 15a):

Diese Bestimmungen entsprechen sinngemäß den einschlägigen Regelungen für die Volksschule (vgl. Art. I Z. 12 bis 17). Daher entspricht auch die Teilungszahl "20" in § 15 Abs. 2 Z. 1 der Mindestschülerzahl: 60 Schüler können demnach entweder auf zwei Klassen (zu je 30 Schüler) oder auf drei Klassen (zu je 20 Schüler) aufgeteilt werden; die konkrete Aufteilung hat sich an den personellen und örtlichen Voraussetzungen an der Schule zu orientieren. Im Regelfall jedoch erfolgt eine Teilung erst bei 31, 61, 91 usw.

Darüber hinaus hat das Schulforum (§ 15a) zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen zu führen sind. Auch hiebei ist das Schulforum an die gegebenen personellen Voraussetzungen (Lehrerdienstposten) und an die örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten gebunden.

Zu Art. I Z. 25 (§ 16 Abs. 3):

Diese Änderung ermöglicht die Führung der Sonderschulen als ganztägige Schulformen. Auch hier entscheidet darüber der gesetzliche Schulerhalter (§ 4 Abs. 4).

Zu Art. I Z. 26 (§ 17 Abs. 1):

Bei den die Sonderschule betreffenden Bestimmungen für die ganztägigen Schulformen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Sonderschulen sowohl als selbständige Schulen als auch als Sonderschulklassen, die einer anderen allgemeinbildenden Schule angeschlossen sind, geführt werden (können). Zur Förderung der Integration behinderter Kinder kommt gerade im Betreuungsteil der Bildung von Gruppen mit behinderten und nicht behinderten Schülern besondere Bedeutung zu.

Zu Art. I Z. 27 (§ 17 Abs. 6):

Dieser Verweis auf die bundesgesetzliche Bestimmung kann auf Grund der Angaben zum Inhalt entfallen.

Zu Art. I Z. 28 (§ 19 Abs. 3 und 5):

Diese Bestimmungen enthalten Detailregelungen hinsichtlich der Bildung von Schülergruppen in einzelnen Unterrichtsgegenständen und im Hinblick auf die Leistungsgruppen in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen. Durch den Wegfall der Abs. 3 und 5 im § 27 des Schulorganisationsgesetzes im Rahmen der 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle, ist diesen landesgesetzlichen Bestimmungen die grundsatzgesetzliche Basis entzogen; sie haben daher zu entfallen. Näheres über die Bildung von Schülergruppen findet sich nunmehr im neuen § 19a des O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 (Art. I Z. 29), der mit § 8a Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes korrespondiert.

Zu Art. I Z. 29 (§ 19a):

Die vorgesehene Fassung des § 19a enthält für die Sonderschule sinngemäß die Regelungen der Z. 16 und 23. Bei Sonderschulen bzw. Sonderschulklassen, die nach dem Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges geführt werden, ist die Entscheidung über die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichts sowie die Teilung des Unterrichts bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen dem Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64 des Schulunterrichtsgesetzes) übertragen.

Zu Art. I Z. 30 (§ 19a Z. 6):

Diese Ergänzung zu § 19a enthält für die Sonderschule sinngemäß die Regelung der Z. 17.

Zu Art. I Z. 31 (§ 20 Abs. 3):

Die Abänderung dieses Klammerausdruckes ist durch die Einfügung des § 23a begründet.

Zu Art. I Z. 32 (§ 20 Abs. 4):

Diese Änderung ermöglicht die Führung der Polytechnischen Lehrgänge als ganztägige Schulformen (Entscheidung des gesetzlichen Schulerhalters gemäß § 4 Abs. 4).

Zu Art. I Z. 33 (§ 21 Abs. 1):

Mit dieser Fassung des § 21 Abs. 1 wird einerseits der grundsatzgesetzlichen Bestimmung des § 31 des Schulorganisationsgesetzes umfassend Rechnung getragen; es ergeben sich dadurch für die Errichtung von Polytechnischen Lehrgängen als selbständige Schulen keine anderen Voraussetzungen, weil § 32 des O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 nicht abgeändert wird. Diese Neufassung hat zum Ziel, daß sich § 21 Abs. 1 und § 32 in ihrem Regelungsumfang ergänzen, nicht jedoch überschneiden.

Zu Art. I Z. 34 bis 37 (§ 22 Abs. 2a, § 23, § 23a):

Diese Bestimmungen entsprechen sinngemäß den einschlägigen Regelungen für die anderen Arten der öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen.

Zu Art. I Z. 38 (§ 24 Abs. 1):

Der bislang im § 24 Abs. 1 enthaltene demonstrative Hinweis auf § 30 des Berufsausbildungsgesetzes wird im Sinne einer besseren Lesbarkeit dieser Gesetzesbestimmung ersatzlos herausgenommen.

Zu Art. I Z. 39 (§ 25 Abs. 3):

Durch die 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 467/1990, wurde im § 49 Abs. 2 lit. b des Schulorganisationsgesetzes die Möglichkeit für eine flexiblere Gestaltung der lehrplanmäßigen Berufsschule geschaffen, wobei jedoch eine Anpassung des Abs. 4 des genannten Paragraphen unterblieben ist. Dies wurde nunmehr durch Z. 17 der 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 323/1993, bereinigt. Eine entsprechende Abänderung bzw. Ergänzung des § 25 Abs. 3 wird dadurch möglich.

Zu Art. I Z. 40 (§ 27):

Die vorgesehene Fassung des § 27 enthält für die Berufsschulen sinngemäß die Regelungen der Z. 13 und 15.

Zu Art. I Z. 41 (§ 27a):

Die vorgesehene Fassung des § 27a enthält für die Berufsschulen sinngemäß die Regelungen der Z. 23. Die Entscheidung über die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichts sowie die Teilung des Unterrichts bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen wird dem Schulgemeinschaftsausschuß übertragen.

Zu Art. I Z. 42 (§ 31 Abs. 1):

Derzeit muß Vorsorge getroffen werden, daß möglichst alle sonderschulbedürftigen Kinder in eine entsprechende Sonderschule (Sonderschulklasse) aufgenommen werden können. In Hinkunft wird der Bedarf insoferne eingeschränkt sein, als jene Kinder, die eine allgemeine Schule (vorerst im Regelschulwesen die Volksschule oder im Rahmen der Schulversuche die Hauptschule oder den Polytechnischen Lehrgang) besuchen, bei der Bereitstellung von Sonderschulen (Sonderschulklassen) nicht mehr zu berücksichtigen sind.

Zu Art. I Z. 43 (§ 34 Abs. 3):

Durch diese Bestimmung wird es ermöglicht, Expositurklassen, die über zehn Jahre hindurch bestehen, in selbständige Schulen umzuwandeln. Mit Ablauf des 10. Jahres gilt dabei die - in sonstigen Fällen in Bescheidform ergehende - Errichtungsbewilligung einer selbständigen Schule - kraft Gesetzes - als erteilt. Um zu verhindern, daß zusätzlich auch Expositurklassen weitergeführt werden können, gilt mit dem gleichen Zeitpunkt eine Auflassungsbewilligung als erteilt. Im übrigen gelten für diese "umgewandelten" Schulen dieselben Bestimmungen wie für die übrigen öffentlichen Pflichtschulen.

Zu Art. I Z. 44 (§ 36 Abs. 2):

Die nunmehr geltende Fassung des § 11 Abs. 1 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes bedingt auch eine Abänderung des § 36 Abs. 2. So ist künftighin das Kollegium des Landesschulrates im Verfahren zur Errichtung einer öffentlichen Pflichtschule zu hören. Die Anhörung der Wirtschaftskammer für Oberösterreich und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich im Verfahren zur Errichtung einer öffentlichen Berufsschule ist grundsatzgesetzlich nicht normiert. Sie hat sich jedoch bewährt und soll daher beibehalten werden.

Zu Art. I Z. 45 (§ 37):

Durch diese Ausführungen wird erneut klargestellt, daß die Bestimmung von Schulen als ganztägige Schulformen grundsätzlich eine Entscheidung des Schulerhalters ist. Das Verfahren zur Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Pflichtschule als ganztägige Schule entspricht einerseits den grundsatzgesetzlichen Vorgaben und ist andererseits den Verfahren zu Errichtung und Auflassung öffentlicher Pflichtschulen nachgebildet.

Die bislang im § 37 festgelegte Teilung von öffentlichen Pflichtschulen wurde mangels grundsatzgesetzlich normierter Notwendigkeit nicht weiter berücksichtigt; sie ist außerdem aus der Sicht der Praxis entbehrlich.

Das Verfahren zur Führung ganztägiger Schulformen ist grundsätzlich dreigeteilt. Im einzelnen ergeben sich folgende "Verfahrensabschnitte":

- a) Der erste Teil betrifft das "Vorverfahren" innerhalb der Gemeinde, deren Schule zur ganztägigen Schulform erklärt werden soll. Die Gemeinde hat vor der Antragstellung (§ 37 Abs. 2) zu erheben, wer überhaupt eine Ganztagschule besuchen möchte. Die Anzahl der Anmeldungen für die ganztägige Schulform hat sie der Landesregierung bei der Antragstellung bekanntzugeben. Zusätzlich sind im Antrag noch die tatsächlich zur Verfügung stehenden Lehrer und Erzieher (also jene, die ihrer Verwendung im Rahmen der individuellen Lernzeit und des Freizeitbereichs ausdrücklich zugestimmt haben) namhaft zu machen und die räumlichen Voraussetzungen an der Schule für die Führung als Ganztageschule bekanntzugeben. Zur "Zustimmungserklärung" ist zu bemerken, daß daraus kein Rechtsanspruch zur tatsächlichen Verwendung abgeleitet werden kann.

Die Diskussion innerhalb der schulerhaltenden Gemeinde über die Einführung einer ganztägigen Schulform sollte im Februar des laufenden Schuljahres abgeschlossen sein. Das dabei erarbeitete "Roh-Konzept" müßte dem Schulerhalter so rechtzeitig übermittelt werden, daß der Gemeinderat einen entsprechenden Beschluß bis spätestens April fassen kann.

Das Ergebnis dieses Vorverfahrens auf Gemeindeebene sollte mit dem entsprechenden Genehmigungsantrag (§ 37) der Landesregierung so rechtzeitig übermittelt werden, daß diese noch vor Schulschluß eine Entscheidung treffen kann. Bei Einhaltung dieses Zeitplans kann allen Betroffenen rechtzeitig mitgeteilt werden, in welcher Form (ganztägig oder nicht) die Schule im kommenden Schuljahr geführt werden kann. Sie werden dadurch in die Lage versetzt, rechtzeitig die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

- b) Im zweiten Verfahrensabschnitt überprüft die Landesregierung, ob die personellen und örtlichen (räumlichen) Voraussetzungen an der Schule gegeben sind. Ist dies der Fall, so erteilt die Landesregierung die Bewilligung zur Führung dieser Schule als ganztägige Schulform. Die Landesregierung beschränkt sich dabei allerdings auf eine Überprüfung der Minimalerfordernisse, mit anderen Worten, die Landesregierung überprüft nur, ob auf Grund der personellen und örtlichen (räumlichen) Gegebenheiten die Führung einer ganztägigen Schule möglich ist. Bewilligt wird dabei nur, daß eine bestimmte Schule als ganztägige Schulform geführt wird, also der Schulstandort. In diesem Verfahren hat sie den Landesschulrat zu hören; in der Regel wird es sinnvoll sein, wenn dieser auch die Meinung des Bezirksschulrates einholt.
- c) Im dritten Verfahrensabschnitt entscheidet der Schulleiter auf Grund der gesetzlichen Vorgaben des § 3a, ob die ganztägige Schulform in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt wird.

Zu Art. I Z. 46 und 47 (§ 39 Abs. 3 und § 46 Abs. 2):

Bis zur Abänderung bzw. Ergänzung des § 13 des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 515/1993 hatten Pflichtsprengel lückenlos aneinander zu grenzen. Ein Überschneiden dieser Sprengel in einer Weise, daß ein bestimmtes Gebiet zu mehreren gleichartigen Schulen gehört, war daher nicht zulässig (vgl. VfGH-Erk. Slg. 7176). Dies hat insbesondere im städtischen Bereich zum Teil nicht erforderliche zusätzliche finanzielle Aufwendungen mit sich gebracht. Mit der nunmehr gegebenen bundesgesetzlich vorgegebenen Rechtslage kann auch vom Ausführungsgesetzgeber vorgesehen werden, daß für mehrere Schulen derselben Schulart im Gebiet einer Gemeinde oder im Gebiet eines Gemeindeverbandes ein gemeinsamer Schulsprengel festgelegt werden kann. Diese Möglichkeit wird durch § 39 Abs. 3 in Anspruch genommen.

Bei gemeinsamen Schulsprengeln mehrerer Schulen besteht jedoch die Gefahr einer unterschiedlichen Auslastung der Schulen durch eine schrankenlose Wahlmöglichkeit. Daher wird durch § 46 Abs. 2 diese Wahlmöglichkeit nur so-

lange und soweit eröffnet, als nicht personelle, räumliche oder sonstige schulorganisatorische Gegebenheiten entgegenstehen. Eine Wahlmöglichkeit besteht somit dann nicht mehr, wenn z.B. die Klassenschülerhöchstzahl an einer Schule bereits erreicht ist und eine weitere Aufnahme von Schülern zu einer zusätzlichen Klassenteilung führen würde, während bei einer anderen Schule des Sprengels eine Aufnahme ohne Klassenteilung erfolgen könnte. Diese flexible Lösung trägt somit sowohl den Interessen der Schulpflichtigen als auch den Interessen des Schulerhalters Rechnung. Der Schulerhalter kann somit in Zukunft durch "Aufnahmequoten" für einzelne Schulen eine Unfinanzierbarkeit des Schulwesens abwenden.

Zu Art. I Z. 48 und 49 (§ 48 Abs. 1 und 5):

Nach § 10 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes obliegt die Beistellung der erforderlichen Lehrer dem Land und ist ferner im Rahmen der ausführungsgesetzlichen Bestimmungen für die Beistellung von Schulärzten sowie an ganztägigen Schulformen für die Beistellung der für den Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten) erforderlichen Lehrer oder Erzieher in einer Weise vorzusorgen, daß die ihnen auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben durchgeführt werden können.

Der Bund wird - so die Ausführungen zu den ganztägigen Schulformen - den Aufwand für die gegenstandsbezogene und die individuelle Lernzeit übernehmen. In diesem Zusammenhang besteht auch die Absicht des Bundes, für den Bereich dieser Lernzeiten insgesamt fünf Lehrerwochenstunden vorzusehen, wobei die gegenstandsbezogene Lernzeit analog dem Förderunterricht als Lehrerwochenstunde und die individuelle Lernzeit als halbe Wochenstunde zu berechnen wäre. Danach könnten zwei Stunden gegenstandsbezogene und bis zu sechs Stunden individuelle Lernzeit oder drei Stunden gegenstandsbezogene und bis zu vier Stunden individuelle Lernzeit oder vier Stunden gegenstandsbezogene und bis zu zwei Stunden individuelle Lernzeit angeboten werden. Es sind somit noch Aussagen zu treffen, wer für jene Bereiche des Betreuungsteiles personelle Vorsorgen zu treffen und den damit verbundenen Aufwand zu tragen hat, der über den vom Bund getragenen Aufwand hinausgeht.

Da die Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule dem gesetzlichen Schulerhalter obliegt (siehe dazu auch die Ausführungen zu Art. I Z. 4), ist es konsequent, wenn diesem auch die Beistellung der erforderlichen Erzieher oder Lehrer für die Beaufsichtigung der Schüler im Freizeitbereich des Betreuungsteils übertragen wird. Der Begriff "Erzieher" im Sinn dieser Zustimmung umfaßt nicht nur an Bildungsanstalten für Erzieher ausgebildete Personen; es können auch andere, für die Beaufsichtigung der Schüler geeignete Personen herangezogen werden. Der gesetzliche Schulerhalter hat außerdem auch die Finanzierung des Leiters des Betreuungsteils zu übernehmen, sofern er einen bestellt.

Hinsichtlich der Verpflegung der Schüler (§ 48 Abs. 1 Z. 5 und Abs. 5) wird klargestellt, daß der gesetzliche Schulerhalter nur bei ganztägigen Schulen verpflichtet ist, die Schüler zu verpflegen. Der Begriff "Vorsorge" (§ 48 Abs. 1 Z. 5) bedeutet in diesem Zusammenhang aber nicht, daß zwingend Schulküchen zu errichten sind. Es ist dem Schulerhalter vielmehr freigestellt, auch andere Formen der Verpflegung, wie z.B. durch örtliche Gastwirte, Großküchen von Betrieben oder anderen Organisationen und dgl. zu wählen. Mit der bloßen Möglichkeit für die Schüler, von zu Hause mitgebrachtes Essen aufwärmen zu können, ist die Verpflichtung zur "Vorsorge" aber keinesfalls erfüllt.

§ 48 Abs. 6 regelt die Beistellung von Hilfspersonal für die integrative Betreuung behinderter Kinder, die aufgrund der Feststellungen des Bezirksschulrates zwar schulfähig sind, jedoch einer besonderen Hilfe bedürfen, damit sie das Ausbildungsziel - ihrer Behinderung entsprechend - erreichen können. Diese Bestimmung sieht nun vor, daß der Schulerhalter für die Beistellung des erforderlichen Hilfspersonals zu sorgen hat. Ob und in welchem Ausmaß Hilfspersonal beizustellen ist, ergibt sich aus der Feststellung des Bezirksschulrates gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes über den sonderpädagogischen Förderbedarf. Im Rahmen dieser allgemeinen Verpflichtung des Schulerhalters steht es ihm frei, eigenes Personal anzustellen oder bestehendes Hilfspersonal an der Schule auf diese (neue) Aufgabe vorzubereiten. Der Schulerhalter kann sich aber bei der Erfüllung dieser Verpflichtung auch Dritter bedienen: dabei kommen vor allem die bestehenden privaten Einrichtungen der Behindertenhilfe oder sonstige einschlägige Organisationen

in Betracht. Die daraus resultierenden Kosten fallen nicht unter den laufenden Schulerhaltungsaufwand gemäß § 50. Durch § 48 Abs. 6 letzter Satz wird nämlich eindeutig klargestellt, daß diese Kosten das Land gemäß § 42 Abs. 2 und 3 des O.ö. Behindertengesetzes zu tragen hat. Dies bedeutet, daß im Rahmen der "Solidarfinanzierung" die Sozialhilfeverbände und die Städte mit eigenem Statut 45 % der anfallenden Kosten übernehmen. Damit ist aber auch klargestellt, daß die Finanzierung in der gleichen Form erfolgt, wie sie für die Finanzierung einer Hilfeleistung nach dem O.ö. Behindertengesetz vorgesehen ist. Der Unterschied besteht nur darin, daß keine Kostenbeiträge von den Unterhaltspflichtigen eingehoben werden.

Zu Art. I Z. 50 (§ 50 Z. 10 und 11):

Durch diese Ergänzungen soll klargestellt werden, daß jene Kosten, die durch die Beistellung der für den Betreuungsteil erforderlichen Lehrer oder Erzieher dem gesetzlichen Schulerhalter erwachsen, dem laufenden Schulerhaltungsaufwand zuzuordnen sind, sofern diese nicht durch Beiträge abgedeckt werden. Gleiches gilt in Anlehnung an die Bestimmung des § 10 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes auch für die Kosten der Verpflegung der Schüler.

Zu Art. I Z. 51 (§ 53):

Die Neufassung des § 53 bewirkt, daß nicht nur Gastschulbeiträge für Schüler eingehoben werden können, die im Schülerheim oder einer ähnlichen Einrichtung einer Gebietskörperschaft in der Schulsitzgemeinde wohnen, sondern auch für solche Schüler, die in Heimen von Sozialhilfeverbänden untergebracht sind, und für Schüler, die nur zum Zwecke des Schulbesuches im Schulsprengel wohnen, ihren Hauptwohnsitz jedoch außerhalb des Schulsprengels haben. Die Beitragspflicht trifft im übrigen in Zukunft in jedem dieser Fälle die Gemeinde, in der der Schüler seinen Hauptwohnsitz hat.

Zu Art. I Z. 52 (§ 54 Abs. 1):

Dieser Verweis auf die bundesgesetzliche Bestimmung kann auf Grund der Angaben zum Inhalt entfallen.

Zu Art. I. Z. 53 (§ 54 Abs. 2):

Diese Änderung ist auf Grund der Neufassung des § 53 erforderlich.

Zu Art. I Z. 54 (§ 56):

§ 56 bildete in der Vergangenheit "totes Recht". Er kann daher ersatzlos entfallen.

Zu Art. I Z. 55 (§ 58 Abs. 1 bis 3):

Die geltende Fassung der Abs. 1 bis 3 des § 58 hat sich als nicht vorteilhaft erwiesen. Neben einer Vereinfachung der in diesen Bestimmungen festgelegten Verfahrensabläufe soll nun auch klargestellt werden, daß eine bescheidmäßige Festsetzung eines Schulraumerfordernisses nur dann erfolgt, wenn dieses durch Neu- bzw. Zubaumaßnahmen, nicht jedoch durch Adaptierungsmaßnahmen im Bestand (innerhalb der vorhandenen Kubatur), abgedeckt werden soll.

Die Baupläne für die Herstellung sowie jede bauliche Umgestaltung von Schulliegenschaften (Neu-, Zu- und Umbaumaßnahmen) bedürfen in Anlehnung an die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen auch künftig einer schulbehördlichen Bewilligung (Bauplanbewilligung). Nicht unter Neu-, Zu- und Umbaumaßnahmen fallen Sanierungsmaßnahmen, z.B. an Heizung, Fassaden und Fenstern, sofern damit keine wesentliche Änderung der Bausubstanz verbunden ist. Änderungen von Dachkonstruktionen (z.B. auf ein Flachdach wird ein Satteldach aufgesetzt) sind dagegen bewilligungspflichtig.

Darüber hinaus soll klargestellt werden, welche Behörde für die Erteilung der Verwendungsbewilligung zuständig ist. Die bislang in Geltung stehende Zuständigkeitsregelung, die bei einzelnen Räumen die Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen hat, war insofern zu ungenau, da letztlich jedes Gebäude eine Summe von einzelnen Räumen darstellt.

Weiteren Deregulierungsbestimmungen (z.B. Entfall der Verwendungsbewilligung) stehen grundsatzgesetzliche Regelungen entgegen.

Zu Art. I Z. 56 (§ 58 Abs. 7):

Mit dieser Bestimmung wird dem Lehrkörper der von einer Baumaßnahme betroffenen Schule eine Mitgestaltungsmöglichkeit eröffnet. Das Anhörungsrecht ist vom Schulerhalter einzuräumen und von der Personalvertretung wahrzunehmen. Eine Parteistellung im Sinn des AVG ist damit jedoch nicht verbunden.

Zu Art. I Z. 57 und Z. 58 (§§ 60, 61 und 62):

Die Verweise auf die bundesgesetzlichen Bestimmungen können auf Grund der Angaben zum Inhalt entfallen.

Zu Artikel II

Durch die B-VG-Novelle 1994, BGBl.Nr. 504, wird der Begriff des "ordentlichen Wohnsitzes" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" abgelöst. Ab 1. Jänner 1995 verfügt somit jede Person über einen Hauptwohnsitz und allenfalls weitere Wohnsitze. Der Bundesgesetzgeber hat durch eine Anpassungsbestimmung in Art. VIII des Hauptwohnsitzgesetzes, BGBl.Nr. 505/1994, verfügt, daß der Begriff des Hauptwohnsitzes den Begriff des "ordentlichen Wohnsitzes" mit 1. Jänner 1995 in allen Bundesgesetzen - und somit auch in den Schulgesetzen (Grundsatzgesetzen) des Bundes - ersetzt. Durch Art. II wird das O.ö. POG 1992 auch diesen Änderungen angepaßt.

Zu Artikel III

Vor allem wegen der Neufassung des § 58 ist es notwendig, eine Übergangsregelung für anhängige individuelle Verwaltungsverfahren vorzusehen (Z. 1).

Die Führung von ganztägigen Schulformen bedarf einer sorgfältigen Vorbereitung und einer Vielzahl von organisatorischen Maßnahmen (Anmeldung, Bewilligungsverfahren und Klärung, in welcher Form der Betreuungsteil geführt wird, sowie der Frage der Finanzierung) auch unter Einbindung der Erziehungsberechtigten und des Lehrkörpers. Es ist daher zwingend notwendig, den dafür benötigten Zeitraum zu schaffen, wobei ein Jahr als angemessen scheint.

Betroffen von der Übergangsbestimmung gemäß Z. 2 sind die Schüler, die mit Beginn des Schuljahres 1994/95 in eine Schule eintreten, in der bisher noch kein Schulversuch zur Führung von ganztägigen Schulformen durchgeführt wurde (Vorschulstufe, 1. und 5. Schulstufe sowie Polytechnischer Lehrgang).

Die Weiterführung der Ganztageesschulen, die bisher im Schulversuch geführt wurden, wird dadurch sichergestellt, daß sie - unter bestimmten Voraussetzungen (Z. 3) - als bewilligt gelten.

Zu Artikel IV

Die Bestimmungen über das Inkrafttreten dieser O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle stützen sich

1. auf Art. I Z. 72 der 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 373/1993,
2. auf Z. 41 der 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 512/1993,
3. auf Z. 8 des Bundesgesetzes, mit dem das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird, BGBl.Nr. 515/1993.

Dieses Landesgesetz wird daher in Etappen in Kraft treten, und zwar:

- die Regelungen über die Schulautonomie mit 1. September 1993 (Z. 1);
- die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf schulstufenaufsteigend ab 1. September 1993 (Z. 2);
- die Bestimmungen über die Führung ganztägiger Schulformen schulstufenaufsteigend mit 1. September 1994 (Z. 3);
- die Deregulierungsmaßnahmen und sonstige Neuregelungen insbesondere über Umschulungen und Gastschulbeiträge (Z. 4) mit Kundmachung.

Der Ausschuß für Bildung, Jugend, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird (O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1994), beschließen.

Linz, am 19. Oktober 1994

Mag. Wigelbeyer
Obmann

Pallwein-Prettner
Berichterstatter

L a n d e s g e s e t z

VOM
mit dem das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz
1992 geändert wird (O.ö. Pflichtschulorganisa-
tionsgesetz-Novelle 1994)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGB1.Nr. 35, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

"§ 1a

Personenbezogene Bezeichnungen

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Landesgesetz sowie in den auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen, wie z.B. "Schüler", "Lehrer", umfassen Knaben und Mädchen bzw. Männer und Frauen gleichermaßen, außer es ist ausdrücklich anderes bestimmt."

2. § 3 lautet:

"§ 3

Führung des Unterrichtsgegenstandes

Leibesübungen

(1) Der Unterricht in Leibesübungen ist ab der fünften Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können auch Schüler mehrerer Klassen zusammengefaßt werden, soweit hiedurch die festgelegte Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten wird.

(2) Im Freigegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen sowie in den sportlichen Schwerpunkten in der Sonderform der Hauptschule (besondere Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung) darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht; unter den gleichen Voraussetzungen kann der Unterricht im Pflichtgegenstand Leibesübungen ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahl nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht im Pflichtgegenstand Leibesübungen erteilt werden könnte. Ferner kann der Unterricht in Leibesübungen ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer (im Falle des Unterrichtes für mehrere Klassen oder Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (z.B. Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist."

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

"§ 3a

Führung ganztägiger Schulformen

(1) Ganztägige Schulformen sind in einen Unterrichtsteil und einen Betreuungsteil gegliedert. Diese können nach Maßgabe der personellen und örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden.

(2) Für die Führung einer Klasse mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles ist erforderlich, daß

1. alle Schüler einer Klasse am Betreuungsteil während der ganzen Woche angemeldet sind und
2. die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der betroffenen Schüler und mindestens zwei Drittel der betroffenen Lehrer zustimmen;

in allen übrigen Fällen sind der Unterrichts- und Betreuungsteil getrennt zu führen.

(3) Bei getrennter Abfolge dürfen die Schüler für den Betreuungsteil in klassenübergreifenden Gruppen zusammengefaßt werden; der Betreuungsteil darf auch an einzelnen Nachmittagen einer Woche in Anspruch genommen werden."

4. § 4 Abs. 5 erhält die Bezeichnung "(6)"; Abs. 4 wird durch folgende Abs. 4 und 5 (neu) ersetzt:

"(4) Dem gesetzlichen Schulerhalter obliegt

1. die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen,
2. die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschule oder eines Polytechnischen Lehrganges als ganztägige Schule,
3. die Übernahme der Kosten für Maßnahmen gemäß Z. 1 und 2, unbeschadet der in diesem Landesgesetz vorgesehenen Beitragsleistungen,
4. die Einhebung der Beiträge gemäß § 5 Abs. 2 für den Freizeitbereich ganztägiger Schulformen sowie
5. die allfällige Bestellung eines Leiters des Betreuungsteils.

(5) Dem gesetzlichen Heimerhalter obliegt

1. die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Schülerheime,
2. die Übernahme der Kosten hiefür, unbeschadet der in diesem Landesgesetz vorgesehenen Beitragsleistungen, sowie
3. die Einhebung der Beiträge gemäß § 5 Abs. 2 für öffentliche Schülerheime."

5. § 4 Abs. 6 (neu) erster Satz lautet:

"Die Beistellung der für die öffentlichen Pflichtschulen erforderlichen Lehrer obliegt dem Land; ausgenommen davon ist die Beistellung von Lehrern für den Freizeitbereich des Betreuungsteils an ganztägigen Schulformen."

6. § 5 Abs. 2 und 3 werden durch folgende Absätze ersetzt:

"(2) Von der Unentgeltlichkeit gemäß Abs. 1 sind Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Freizeitbereich ganztägiger Schulformen ausgenommen. Die Beiträge dürfen höchstens kostendeckend sein und haben auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen der Schüler Bedacht zu nehmen. Bei ganztägigen Schulformen ist eine Durchschnittsberechnung für alle Schulen derselben Art eines Schulerhalters zulässig.

(3) An Berufsschulen sowie im Betreuungsteil sonstiger Pflichtschulen können Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben werden.

(4) Die Beiträge gemäß Abs. 2 und 3 sind von jenen Personen zu leisten, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben. Die Beiträge sind privatrechtlicher Natur."

7. § 8 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Volksschule umfaßt jedenfalls die ersten vier Schulstufen (Grundschule) sowie bei Bedarf die Vorschulstufe und in der Oberstufe vier Schulstufen. Soweit es die Schülerzahl zuläßt, hat in der Grundschule und in der Oberstufe den Schulstufen jeweils eine Klasse zu entsprechen."

8. Dem § 8 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Um den zeitweisen gemeinsamen Unterricht von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu ermöglichen, können zeitweise Volksschulklassen und Sonderschulklassen auch gemeinsam geführt werden."

9. Dem § 8 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Volksschulen können auch als ganztägige Volksschulen geführt werden."

10. § 9 Abs. 2 lautet:

"(2) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium). Dabei ist insbesondere auf die Schülerzahlen, auf die personellen Voraussetzungen (Lehrerplanstellen) und auf die gegebenen örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten und Erfordernisse Bedacht zu nehmen."

11. § 10 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Unterricht in jeder Volksschulklasse ist - abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden - durch einen Klassenlehrer zu erteilen. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Kinder mit nicht-deutscher Muttersprache, die die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, ist auf Antrag des Klassenlehrers im Rahmen des genehmigten Stellenplanes ein entsprechend ausgebildeter Lehrer voll- oder teilbeschäftigt zusätzlich einzusetzen. Dabei ist auf die Gesamtzahl und Zusammensetzung der Schüler in der Klasse und die sich daraus ergebenden pädagogischen Erfordernisse, insbesondere auf die Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie die Art und das Ausmaß ihrer Behinderung, Bedacht zu nehmen."

12. Nach § 10 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) An ganztägigen Schulformen kann für die Leitung des Betreuungsteils ein Lehrer oder Erzieher bestellt werden. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer und für die individuelle Lernzeit und die Freizeit die erforderlichen Lehrer oder Erzieher zu bestellen."

13. § 11 Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz lautet:

"sofern hievon aus besonderen organisatorischen oder pädagogischen Gründen oder zur Erhaltung von Schulstandorten ein Abweichen erforder-

lich ist, entscheidet hierüber die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates."

14. § 11 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

15. § 11 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Teilung von Klassen ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die Klassenschülerhöchstzahl überschritten würde; dabei ist auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen der Schule Bedacht zu nehmen. Die Teilung von Klassen ist bei Vorliegen besonderer pädagogischer Erfordernisse, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn

1. dadurch die Klassenschülerzahl zehn nicht unterschritten wird,
2. die personellen Voraussetzungen (Lehrerplanstellen) gegeben sind und
3. die örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten dies zulassen."

16. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

"§ 11a

Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes sowie Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen

Das Schulforum hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik sowie im Rahmen der gegebenen personellen Voraussetzungen (Lehrerplanstellen) und der örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten zu bestimmen,

1. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist,

2. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist,
 3. bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist und
 4. unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtsgegenstände in Schülergruppen zu teilen sind."
17. Im § 11a Z. 3 wird das Wort "und" durch einen Beistrich sowie in Z. 4 der Punkt durch das Wort "und" ersetzt; folgende Z. 5 wird angefügt:
- "5. bei welcher Mindestzahl von zum Betreuungsteil angemeldeten Schülern an ganztägigen Schulformen Gruppen zu bilden sind."
18. Im § 12 Abs. 3 wird der Klammerausdruck " (§ 15 Abs. 2) " durch den Klammerausdruck " (§ 15a Z. 5) " ersetzt.
19. Dem § 12 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- "(4) Hauptschulen können auch als ganztägige Hauptschulen geführt werden."
20. Dem § 13 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- "Bei der Entscheidung ist insbesondere auf die personellen Voraussetzungen (Lehrerplanstellen) und auf die gegebenen örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten Bedacht zu nehmen."
21. Nach § 14 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:
- "(2a) An ganztägigen Schulformen kann ein Lehrer oder Erzieher als Leiter des Betreuungsteils bestellt werden. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer und für die individuelle

Lernzeit und die Freizeit die erforderlichen Lehrer oder Erzieher zu bestellen."

22. § 15 hat zu lauten:

"§ 15

Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler in einer Hauptschulklasse darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen organisatorischen oder pädagogischen Gründen oder zur Erhaltung von Schulstandorten ein Abweichen erforderlich ist, entscheidet hierüber die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates.

(2) Die Teilung von Klassen ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die Klassenschülerhöchstzahl überschritten würde; dabei ist auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen der Schule Bedacht zu nehmen. Die Teilung von Klassen ist bei Vorliegen besonderer pädagogischer Erfordernisse ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn

1. dadurch die Klassenschülerzahl 20 nicht unterschritten wird,
2. die personellen Voraussetzungen (Lehrerplanstellen) gegeben sind und
3. die örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten dies zulassen."

23. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

"§ 15a

**Führung von alternativen Pflicht-
gegenständen, Freigegenständen,
unverbindlichen Übungen und eines
Förderunterrichtes sowie Teilung des
Unterrichtes bei einzelnen Unterrichts-
gegenständen in Schülergruppen**

Das Schulforum hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik sowie im Rahmen der gegebenen personellen Voraussetzungen (Lehrerplanstellen) und der örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten zu bestimmen,

1. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist,
2. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist,
3. bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist,
4. unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtsgegenstände in Schülergruppen zu teilen sind und
5. unter welchen Voraussetzungen in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen zu führen sind."

24. Im § 15a Z. 4 wird das Wort "und" durch einen Beistrich sowie in Z. 5 der Punkt durch das Wort "und" ersetzt; folgende Z. 6 wird angefügt:

"6. bei welcher Mindestzahl von zum Betreuungsteil angemeldeten Schülern an ganztägigen Schulformen Gruppen zu bilden sind."

25. Dem § 16 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Sonderschulen können auch als ganztägige Sonderschulen geführt werden."

26. § 17 Abs. 1 lautet:

"(1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen

1. als selbständige Schulen oder
 2. als Sonderschulklassen, die einer Volks- oder Hauptschule oder einem Polytechnischen Lehrgang oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind; in diesem Fall ist bei ganztägigen Schulformen im Betreuungsteil eine integrative Gruppenbildung anzustreben; außerdem können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen."
27. Im § 17 Abs. 6 wird die Wortfolge "gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl.Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 161/1987," durch die Wortfolge "zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes" ersetzt.
28. Im § 19 entfallen die Abs. 3 und 5; Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung "(3)".
29. Nach § 19 wird vor der Überschrift "d) Polytechnische Lehrgänge" folgender § 19a eingefügt:

"§ 19a

**Führung von alternativen Pflicht-
gegenständen, Freigegenständen,
unverbindlichen Übungen und eines
Förderunterrichtes sowie Teilung des
Unterrichtes bei einzelnen Unterrichts-
gegenständen in Schülergruppen**

Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß bei Sonderschulen, die nach dem Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges geführt werden, hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik sowie im Rahmen der gegebenen personellen Voraussetzungen (Lehrerplanstellen) und der örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten zu bestimmen,

1. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist,
2. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist,
3. bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist,
4. unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtsgegenstände in Schülergruppen zu teilen sind und
5. unter welchen Voraussetzungen in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen zu führen sind."

30. Im § 19a Z. 4 wird das Wort "und" durch einen Beistrich sowie in Z. 5 der Punkt durch das Wort "und" ersetzt; folgende Z. 6 wird angefügt:

"6. bei welcher Mindestzahl von zum Betreuungsteil angemeldeten Schülern an ganztägigen Schulformen Gruppen zu bilden sind."

31. Im § 20 Abs. 3 wird der Klammerausdruck " (§ 23 Abs. 2) " durch den Klammerausdruck " (§ 23a Z. 5) " ersetzt.

32. Dem § 20 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Polytechnische Lehrgänge können auch als ganztägige Polytechnische Lehrgänge geführt werden."

33. § 21 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Polytechnische Lehrgang ist als selbständige Schule zu führen. Ist die Schülerzahl für die Führung als selbständige Schule zu gering, so kann der Polytechnische Lehrgang in organisatorischem Zusammenhang mit einer sonstigen allgemeinbildenden Pflichtschule geführt werden."

34. Nach § 22 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) An ganztägigen Schulformen kann ein Lehrer oder Erzieher als Leiter des Betreuungsteils bestellt werden. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer und für die individuelle Lernzeit und die Freizeit die erforderlichen Lehrer oder Erzieher zu bestellen."

35. § 23 lautet:

"§ 23

Klassenschülerzahl

"(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse des Polytechnischen Lehrganges darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen organisatorischen oder pädagogischen Gründen oder zur Erhaltung von Schulstandorten ein Abweichen erforderlich ist, entscheidet hierüber die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates. Für Polytechnische Lehrgänge, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die im § 19 genannten Klassenschülerzahlen entsprechend der Behinderungsart.

(2) Die Teilung von Klassen ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die Klassenschülerhöchstzahl überschritten würde; dabei ist auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen Bedacht zu nehmen. Die Teilung von Klassen ist bei Vorliegen besonderer pädagogischer Erfordernisse ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn

1. dadurch die Klassenschülerzahl 20 nicht unterschritten wird,
2. die personellen Voraussetzungen (Lehrerplanstellen) gegeben sind und
3. die örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten dies zulassen."

36. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

"§ 23a

**Führung von alternativen Pflicht-
gegenständen, Freigegegenständen,
unverbindlichen Übungen und eines
Förderunterrichtes sowie Teilung des
Unterrichtes bei einzelnen Unterrichts-
gegenständen in Schülergruppen**

Der Schulgemeinschaftsausschuß hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik sowie im Rahmen der gegebenen personellen Voraussetzungen (Lehrerplanstellen) und der örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten zu bestimmen,

1. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist,
2. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist,
3. bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist,
4. unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtsgegenstände in Schülergruppen zu teilen sind, und
5. unter welchen Voraussetzungen in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen zu führen sind."

37. Im § 23a Z. 4 wird das Wort "und" durch einen Beistrich sowie in Z. 5 der Punkt durch das Wort "und" ersetzt; folgende Z. 6 wird angefügt:

"6. bei welcher Mindestzahl von zum Betreuungsteil angemeldeten Schülern an ganztägigen Schulformen Gruppen zu bilden sind."

38. Im § 24 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "im Sinne des § 30 Berufsausbildungsgesetz, BGBl.Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 617/1987".

39. § 25 Abs. 3 lautet:

"(3) Bei einer Unterbrechung des Lehrganges an einer lehrgangsmäßigen Berufsschule aus Anlaß von Ferien ist die volle Gesamtdauer des lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtes anzustreben; keinesfalls darf die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten werden."

40. § 27 lautet:

"§ 27

Klassenschülerzahl

"(1) Die Zahl der Schüler in einer Berufsschulklasse darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen organisatorischen oder pädagogischen Gründen (z.B. zur Aufnahme von Berufsschulpflichtigen) ein Abweichen erforderlich ist, entscheidet hierüber die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters und des Landesschulrates.

(2) Die Teilung von Klassen ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die Klassenschülerhöchstzahl überschritten würde. Die Teilung von Klassen ist bei Vorliegen besonderer pädagogischer Erfordernisse ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn

1. dadurch die Klassenschülerzahl 20 nicht unterschritten wird,
2. die personellen Voraussetzungen (Lehrerplanstellen) gegeben sind und
3. die örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten dies zulassen."

41. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

"§ 27a

**Führung von Freigegegenständen,
unverbindlichen Übungen und eines
Förderunterrichtes sowie Teilung
des Unterrichtes bei einzelnen
Unterrichtsgegenständen in Schüler-
gruppen**

Der Schulgemeinschaftsausschuß hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik sowie im Rahmen der gegebenen personellen Voraussetzungen (Lehrerplanstellen) und der örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten zu bestimmen,

1. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist,
2. bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist,
3. bei welcher Mindestzahl von Schülern der Unterricht in Unterrichtsgegenständen, wie Textverarbeitung, Laborübungen, Informatik, Fachrechnen und Fachzeichnen sowie in den sprachlichen und praktischen Unterrichtsgegenständen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist und
4. unter welchen Voraussetzungen in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen zu führen sind."

42. § 31 Abs. 1 lautet:

"(1) Öffentliche Sonderschulen haben, erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes, dort zu bestehen, wo in einer Gemeinde oder sonst in einem größeren Gebiet, nach einem fünfjährigen Durchschnitt

gerechnet, mindestens 50 Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf wohnen, die

1. nicht an einer allgemeinen Schule unterrichtet werden und
2. zur nächsten ihrer Behinderung entsprechenden öffentlichen Sonderschule einen nicht zumutbaren Schulweg zurücklegen müßten."

43. Dem § 34 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Bestehen an einem Standort über einen Zeitraum von zehn Jahren Expositurklassen für alle Schulstufen derselben Schulart, so gilt an diesem Standort mit Ablauf des 10. Jahres eine selbständige Schule der entsprechenden Schulart als errichtet; gleichzeitig gelten die Expositurklassen als aufgelassen."

44. § 36 Abs. 2 lautet:

"(2) Vor Erteilung der Errichtungsbewilligung sind zu hören:

1. der Landesschulrat (Kollegium) sowie
2. im Falle von öffentlichen Berufsschulen die Wirtschaftskammer für Oberösterreich und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich."

45. § 37 lautet:

"§ 37

Verfahren zur Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Pflicht- schule als ganztägige Schule

(1) Die Bestimmung einer öffentlichen Pflichtschule als ganztägige Schule bedarf der Bewilligung der Landesregierung.

(2) Die Erteilung der Bewilligung ist vom gesetzlichen Schulerhalter schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind bekanntzugeben:

1. die Anzahl der Anmeldungen für die ganztägige Schulform in den in Frage kommenden Klassen;
2. die tatsächlich für die individuelle Lernzeit und den Freizeitbereich des Betreuungsteils zur Verfügung stehenden Lehrer oder Erzieher (Zustimmungserklärung);
3. die Verpflichtung zum Ersatz des Personalaufwandes für Lehrer, die gemäß § 48 Abs. 5 vom Land beigestellt werden;
4. die örtlichen (räumlichen) Voraussetzungen an der Schule.

(3) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die personellen Voraussetzungen und
2. die örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten gegeben sind.

(4) Vor Erteilung der Bewilligung sind zu hören:

1. der Landesschulrat (Kollegium);
2. die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer.

(5) Für das Verfahren zur Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Pflichtschule als ganztägige Schule gelten Abs. 1 und 4 sinngemäß. Die Bewilligung ist über Antrag des gesetzlichen Schulerhalters zu erteilen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 nicht mehr gegeben ist."

46. Dem § 39 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Schulen derselben Schulart, so kann für mehrere oder alle dieser Schulen ein gemeinsamer Schulsprengel festgelegt werden."

47. Dem § 46 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Bei einem gemeinsamen Schulsprengel für mehrere Schulen (§ 39 Abs. 3) hat der Schulpflichtige eine Wahlmöglichkeit zwischen den einzelnen Schulen, soweit die personellen, räumlichen oder schulorganisatorischen Gegebenheiten an der von ihm gewählten Schule eine Aufnahme zulassen."

48. § 48 Abs. 1 lautet:

- "(1) Unter Erhaltung einer öffentlichen Pflichtschule ist zu verstehen:
1. die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften sowie deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung,
 2. die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und der Lehrmittel,
 3. die Deckung des sonstigen Sachaufwandes,
 4. die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals,
 5. die Vorsorge für eine allfällige Verpflegung der Schüler und
 6. die Übernahme des Aufwandes für eine allenfalls eingerichtete Beaufsichtigung der Schüler im Bereich der Schulliegenschaften außerhalb der Unterrichtszeit.

49. Dem § 48 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

"(5) Der Schulerhalter hat bei ganztägigen Schulformen für die Verpflegung der Schüler und für die Beistellung der für den Freizeitbereich des Betreuungsteiles erforderlichen Lehrer oder Erzieher zu sorgen. Das Land kann im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schulerhalter auch Lehrer für den Freizeitbereich des Betreuungsteils beistellen, wenn sich der Schulerhalter zum Ersatz des Personalaufwandes (einschließlich der anteiligen Dienstgeberbeiträge) für diese Lehrer verpflichtet. Wird ein vom Land beigestellter Lehrer gemäß § 4 Abs. 4 Z. 5 zum Leiter des Betreuungsteils bestellt, so hat der Schulerhalter dem Land auch den sich daraus ergebenden zusätzlichen Personalaufwand (einschließlich der anteiligen Dienstgeberbeiträge) zu ersetzen.

(6) Der Schulerhalter hat bei Bedarf für die Beistellung von Hilfspersonal für die Integration behinderter Kinder zu sorgen. Er kann sich dabei auch Dritter, insbesondere der Einrichtungen der Behindertenhilfe oder einschlägiger Organisationen bedienen. Die Kosten für den dadurch entstehenden Aufwand trägt das Land gemäß § 42 Abs. 2 und 3 des O.ö. Behindertengesetzes."

50. Im § 50 Z. 9 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt; folgende Z. 10 und 11 werden angefügt:

- "10. die Beistellung der für den Freizeitbereich des Betreuungsteils erforderlichen Lehrer oder Erzieher und für den allenfalls bestellten Leiter des Betreuungsteils, sofern diese nicht durch Beiträge abgedeckt sind,
- 11. die Verpflegung der Schüler, soweit diese nicht durch Beiträge abgedeckt sind."

51. § 53 lautet:

"§ 53

Gastschulbeiträge

(1) Gastschulbeiträge sind Beiträge von Gebietskörperschaften, die im Sinne der Abs. 2 und 3 an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligt sind, ohne daß ihr Gebiet zum Schulsprengel dieser Pflichtschule gehört.

(2) Besuchen Schüler eine allgemeinbildende Pflichtschule in einem fremden Schulsprengel, so hat die Gemeinde, in der der Schüler seinen Hauptwohnsitz hat, dem gesetzlichen Schulerhalter der gemäß § 47 um die Aufnahme ersuchten Schule einen Gastschulbeitrag zu leisten. Das gleiche gilt auch dann, wenn der Schulpflichtige lediglich zum Zwecke des Schulbesuches oder auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt im Schulsprengel Wohnung bezieht. Die Überwälzung der Gastschulbeiträge auf die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten von Schülern aus welchem Titel immer ist unzulässig.

(3) Wird ein Schüler oder ein nicht Schulpflichtiger nach § 47 Abs. 7 in eine sprengelfremde berufsbildende Pflichtschule aufgenommen, so hat hierfür die Gemeinde des Betriebsortes Gastschulbeiträge an den gesetzlichen Schulerhalter zu leisten.

(4) Wird die Leistung des Gastschulbeitrages von den beteiligten Gebietskörperschaften nicht einvernehmlich geregelt, so ist dieser in der Höhe des laufenden Schulerhaltungsbeitrages zu leisten. Für die Berechnung und die Vorschreibung des Gastschulbeitrages gelten § 51 und § 52 sinngemäß."

52. Im § 54 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "in Durchführung des § 8 Abs. 2 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl.Nr. 163/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 160/1987,".

53. § 54 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

54. § 56 entfällt.

55. § 58 Abs. 1 bis 3 lauten:

"(1) Das Raumerfordernis für eine öffentliche Pflichtschule wird durch die lehrplanmäßigen Anforderungen und nach den gegebenen und zu erwartenden Schüler- und Lehrerzahlen bestimmt. Ist das für einen ordentlichen Unterrichtsbetrieb erforderliche Raumangebot nicht gegeben, so ist das durch Neu- und Zubaumaßnahmen abzudeckende Raumerfordernis von der Landesregierung durch Bescheid festzusetzen. Vor Erlassung des Bescheides ist der Landesschulrat zu hören.

(2) Die Baupläne für die Herstellung sowie für jede bauliche Umgestaltung von Schulgebäuden (Neu-, Zu- und Umbaumaßnahmen) sind im Sinne der baurechtlichen Bestimmungen zu erstellen und bedürfen - unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - der Bewilligung der Landesregierung (Bauplanbewilligung). Im Bewilligungsverfahren ist der Landesschulrat zu hören.

(3) Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile dürfen für Schulzwecke - unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - nur in Verwendung genommen werden, wenn dazu die Bewilligung (Verwendungsbewilligung) erteilt wurde. Zuständig für die Erteilung der Verwendungsbewilligung für Volks-,

Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge ist die Bezirksverwaltungsbehörde, für Berufsschulen die Landesregierung. Im Bewilligungsverfahren der Bezirksverwaltungsbehörde ist der Bezirksschulrat, im Bewilligungsverfahren der Landesregierung ist der Landesschulrat zu hören. Überdies hat im Bewilligungsverfahren eine durch Augenschein vorzunehmende kommissionelle Überprüfung stattzufinden, der jedenfalls ein Beamter des Schulaufsichtsdienstes, ein Amts- oder Schularzt und ein bautechnischer Sachverständiger beizuziehen sind."

56. Dem § 58 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Der Schulerhalter hat bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 den Lehrkörper (Personalvertretung) der betreffenden Schule zu hören."

57. Im § 60 und im § 62 wird jeweils die Wortfolge "gemäß § 131a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch die 13. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 408/1991," durch die Wortfolge "zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder" ersetzt.

58. Im § 61 entfällt die Wortfolge "gemäß § 131a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch die 13. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 408/1991,".

Artikel II

Hauptwohnsitzregelung

Mit 1. Jänner 1995 wird im O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

Artikel III

Übergangsbestimmung

1. Individuelle Verwaltungsverfahren nach dem O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängig sind, sind nach der bisher geltenden Rechtslage weiterzuführen.
2. Die Führung von ganztägigen Schulformen an neuen Standorten darf erstmals für das Schuljahr 1995/96 bewilligt werden.
3. Für die Vorschulstufe, die 1. und 5. Schulstufe und für Polytechnische Lehrgänge an Standorten, die im Schuljahr 1993/94 noch als Schulversuch ganztägig geführt wurden, gilt die Weiterführung der ganztägigen Schulform als bewilligt, sofern
 - a) der Schulerhalter die Weiterführung der Landesregierung bis zum Beginn des 2. Semesters des Schuljahres 1994/95 schriftlich anzeigt und
 - b) die personellen und örtlichen (räumlichen) Voraussetzungen für die Weiterführung gegeben sind.

Artikel IV

Inkrafttretensbestimmungen

Dieses Landesgesetz tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

1. Art. I Z. 2, 15, 16, 18, 22, 23, 28, 29, 31, 35, 36, 40, 41, 42, 46 und 47 mit 1. September 1993;
2. Art. I Z. 8 und 11 hinsichtlich der Vorschulstufe und der 1. Schulstufe mit 1. September 1993, hinsichtlich der 2. Schulstufe mit 1. September 1994, hinsichtlich der 3. Schulstufe mit 1. September 1995 und hinsichtlich der weiteren Schulstufen mit 1. September 1996;

3. Art. I Z. 3, 5, 9, 12, 17, 19, 21, 24, 25, 26, 30, 32, 34, 37 und 49 hinsichtlich der Vorschulstufe, der 1. und 5. Schulstufe sowie des Polytechnischen Lehrganges mit 1. September 1994, hinsichtlich der 2. und 6. Schulstufe mit 1. September 1995, hinsichtlich der 3. und 7. Schulstufe mit 1. September 1996 und hinsichtlich der 4. und 8. Schulstufe mit 1. September 1997;
4. im übrigen mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich.